

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Vorstand

der AIXTRON SE

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 auf Vorschlag des Vorstands der AIXTRON SE einstimmig folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen. Sie gilt ab dem 12. Dezember 2023. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2022 tritt hiermit außer Kraft.

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand soll dabei die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln von den Gesamtinteressen der Gesellschaft leiten zu lassen.
- (2) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die AIXTRON SE und ihre Konzernunternehmen hin (Compliance). Zur Erfüllung seiner Compliance-Pflichten sorgt der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System, Risikomanagementsystem sowie ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Revisionssystem. Das Risikomanagementsystem und das interne Kontroll- und Revisionssystem decken auch das Compliance-Management-System und die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele des Unternehmens ab.

§ 2

Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen und die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat. Er vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach dieser Geschäftsordnung, nach Gesetz, Satzung oder evtl. Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und informiert den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. In allen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende legt die Unternehmensstrategie und Kernelemente zu deren Umsetzung fest. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische, soziale und nachhaltigkeitsbezogene Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und im Sinne der Umsetzung der Unternehmensstrategie.
- (5) Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 3

Geschäftsführungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit jedes Vorstandsmitglieds und seiner Verpflichtung zur engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegium werden die Geschäfte der einzelnen Mitglieder gemäß des als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplans wahrgenommen, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (2) Im Rahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeiten und der Vorstandsbeschlüsse führt das einzelne Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Vorstandsressort in eigener Verantwortung und im Sinne der festge-

legten Unternehmensstrategie. Das Vorstandsmitglied ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen dem Gemeinwohl der Gesellschaft stets unterzuordnen.

- (3) Hat ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit, die ein anderes Vorstandsressort betrifft, schwerwiegende Bedenken, so sind diese durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied und dem Vorstandsvorsitzenden zu beheben.
- (4) In einer Angelegenheit, die das Ressort eines oder die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, darf ein Vorstandsmitglied selbständig handeln, wenn dies nach dem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich scheint. Diese Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende sind umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (5) Für die Tätigkeit der Gesellschaft werden nach vom Vorstand beschlossenen Leitlinien von den zuständigen Vorstandsressorts Pläne und Budget erarbeitet und dem gesamten Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Der Bereich Finanzen und Controlling koordiniert und integriert die einzelnen Teilpläne zu einem Gesamtplan. Die Pläne und Budgets sind Vorgaben und setzen den Rahmen für die Tätigkeit in den Vorstandsressorts. Abweichungen von diesen Plänen sind möglich, sofern es die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens erfordert. Handelt es sich um wesentliche Abweichungen, so bedürfen sie eines Vorstandsbeschlusses.
- (6) Soweit im Außenverhältnis allein der Vorstandsvorsitzende und/oder das für das Ressort Finanzen und Controlling verantwortliche Mitglied des Vorstands aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) verpflichtet sind, den Jahresabschluss, Zwischenberichte oder vergleichbare Berichte und Erklärungen zu unterzeichnen, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands aufgrund ihrer Gesamtverantwortung gemäß vorheriger Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden verpflichtet, solche Berichte im Innenverhältnis gegenzuzeichnen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn über die wesentlichen Berichtsinhalte bereits beschlossen wurde.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren.
- (8) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.

§ 4 Vorstandsentscheidungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in allen Angelegenheiten des Unternehmens und seiner Konzerngesellschaften,
 - a) in denen nach den Gesetzen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist;
 - b) über die Vorlagen, für die die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist oder die in der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - c) für die der Vorstand durch Beschluss die Entscheidungskompetenz übernimmt oder für die ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den Vorstand verlangt;
 - d) die von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung für die Geschäfts-, Gesellschafts-, Personal-, Finanz-, Preis- und Investitionspolitik sowie für Einkauf und Verkauf, Produktion und Produktionsplanung des Unternehmens sind.

- (2) Zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen über Strategien, Unternehmenspläne und Budgets der Gesellschaft;
 - b) Wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernorganisation;
 - c) Errichtung, Erwerb, Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, Aufgabe oder Auflösung von Betriebsstätten jeder Art, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d) Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft, insbesondere wesentliche Änderungen des Produktionsprogramms und Aufnahme neuer Produktlinien;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von bedeutenden Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträgen;
 - h) Vergabe von externen Beratungs- und Forschungsaufträgen, soweit sie einen Betrag von 100.000 EUR je Auftrag übersteigen;

- i) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Tarifverträgen (sofern vorhanden) und zu wesentlichen Betriebsvereinbarungen, Festlegung und Änderung freiwilliger sozialer Leistungen;
 - j) Haltung des Unternehmens vor und bei Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfen;
 - k) Grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik, vor allem
 - Führungsgrundsätze
 - Entlohnungsgrundsätze
 - Versorgungsregelungen
 - wesentliche Angelegenheiten der leitenden Angestellten und der AT-Angestellten einschließlich bedeutender oder außergewöhnlicher Regelungen im Einzelfall;
 - l) Festlegung der Grundsätze für die Vertretung in Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Einigungs- und Schlichtungsstellen einschließlich der Benennung der zu entsendenden Personen; Vorschlag der Arbeitgebervertreter bei den Arbeits- und Sozialgerichten und den Organen der sozialen Selbstverwaltung;
 - m) Besetzung der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - n) Besetzung der Leitung der funktionalen Bereiche
 - o) Maßnahmen, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind;
 - p) Wichtige Publikationen und Informationen an die Öffentlichkeit über die Gesellschaft;
 - q) Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten;
 - r) Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften an Dritte außerhalb der Gesellschaft. Ausgenommen davon sind Anzahlungsbürgschaften.
 - s) Bestellung von Prokuristen, General- oder Hauptbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der getroffenen Entscheidung beauftragen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf bei Bearbeitung einer Angelegenheit, über die der Vorstand beschließen müsste, ausnahmsweise allein handeln, wenn schwere

Nachteile drohen, falls die Entscheidung nicht sofort getroffen wird. Ob ein solcher Fall vorliegt, muss das betreffende Vorstandsmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Der Vorstand ist über die Angelegenheit umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal im Monat statt. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit die Einberufung einer Vorstandssitzung zu veranlassen. Vorstandssitzungen müssen stets stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Im Falle seiner Verhinderung leitet das Vorstandsmitglied die Sitzung, das der Vorstandsvorsitzende hierzu bestimmt hat, oder andernfalls das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Die Einberufung soll möglichst unter Mitteilung der aufgestellten Tagesordnung mit einer den Umständen angemessenen Frist erfolgen. Die etwaige Teilnahme Dritter an den Sitzungen ist mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Wird der Antrag erst in der Vorstandssitzung oder in einer den Umständen unangemessen kurzen Frist vor der Vorstandssitzung gestellt, kann über die Angelegenheit nicht abgestimmt werden, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung soll jedem Vorstandsmitglied, soweit tunlich, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten von dem jeweils für die Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig eine schriftliche Vorlage zugeleitet werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch mündliche, schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Tagesordnung und die Beschlüsse hervorgehen. Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Leiter der Sit-

zung kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Das Protokoll wird vom Leiter der Sitzung unterzeichnet. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb einer Sitzung gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren. Eine Abschrift des Protokolls soll spätestens sieben Tage nach der Vorstandssitzung bzw. nach der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung allen Vorstandsmitgliedern als internes Vorstandsdokument zugestellt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll widerspricht.

- (7) Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden von einem anderen Vorstandsmitglied über solche Verhandlungsgegenstände in Kenntnis gesetzt, die sofortige Unterrichtung erfordern.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Wichtige Angelegenheiten eines Vorstandsressorts sollen nur in Ausnahmefällen behandelt werden, wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand soll sich um eine einstimmige Beschlussfassung bemühen. Kann eine einstimmige Beschlussfassung nicht erzielt werden, so kann jedes Vorstandsmitglied beantragen, die Beschlussfassung auf die nächstfolgende Vorstandssitzung zu vertagen. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht das Gesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende anzuhören und um Vermittlung zu ersuchen.

§ 7

Planungswesen, Berichterstattung, Controlling

- (1) Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat folgende Unternehmensplanung für die Gesellschaft und ihre Beteiligungsunternehmen bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorlegen.
 - a) Umsatz-, Kosten-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Planbilanz mit Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr;
 - c) Cashflow-Planung.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates
 - a) monatlich in schriftlicher Form über den Stand der Geschäfte und die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft (dieses beinhaltet insbesondere Konzernauftragseingang, -auftragsbestand, -ergebnisübersicht, -personalstatistik und -investitionen sowie Ergebnisübersichten der einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften).
 - b) quartalsweise wird zusätzlich vor Veröffentlichung eine Konzernbilanz und eine Konzern Cashflow-Darstellung vorgelegt; dies beinhaltet auch die Einzeldarstellungen für die jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in den Sitzungen des Aufsichtsrats über die Strategie bezüglich der Geschäftssegmente der AIXTRON SE und über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (4) § 90 AktG bleibt unberührt.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte/Maßnahmen, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Unternehmensplanung vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind:
 - a) Errichtung, Erwerb, Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, Aufgabe oder Auflösung von Betriebsstätten, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit das zugrun-

deliegende Geschäft durch den Aufsichtsrat nicht bereits im Budgetplan genehmigt worden ist.

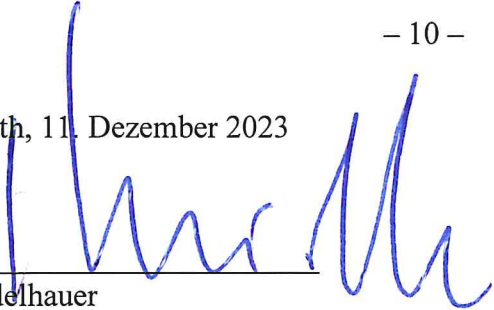
- b) Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft.
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen darüber und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5 Mio. EUR überschritten wird.
 - d) Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5 Mio. EUR.
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von bedeutenden Lizenz- oder Kooperationsverträgen (ohne Joint Development Programs), die für die AIXTRON SE oder für ihre Konzernunternehmen ein wirtschaftliches Risiko von mehr als 5 Mio. EUR bedeuten; über andere wichtige Verträge ist dem Aufsichtsrat zu berichten.
 - f) Gewährung oder Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme von dinglichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten.
 - g) Bestellung von Prokuristen, General- oder Hauptbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie deren grundsätzliche Vertragsbedingungen.
 - h) Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern des Executive Committee der AIXTRON SE.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäften im Voraus erteilen.

§ 9

Koordination bei Urlaub oder Erkrankung

Die Urlaubsplanung sowie Abwesenheits- und Krankheitsvertretung unter den Vorstandsmitgliedern wird untereinander abgestimmt.

Herzogenrath, 11. Dezember 2023



Kim Schindelhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Anlage

Geschäftsverteilungsplan in der Fassung vom 11. Dezember 2023